

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Vermessungswesen
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Mai 2001

Aufgrund des § 2 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW Nr. 13, Seite 190) hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Praktikum
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung
- § 20 Klausuren, sonstige schriftliche Arbeiten sowie eigenständige Leistungen
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Kreditpunkte und Regelungen für die Vergabe von Maluspunkten
- § 26 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Freiversuche

- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Vermessungswesen. Ziel des Studiums ist es, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu erwerben, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufs-welt soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Zweck der Diplomprüfung ist es, den Nachweis über die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) des Studiengangs Vermessungswesen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Praktikum

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
 - das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS). Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind höchstens 157 SWS vorgesehen, während 18 SWS auf den Wahlbereich entfallen.

(4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(5) Das Studium für den Studiengang Vermessungswesen setzt ein mindestens dreimonatiges Praktikum voraus, von dem

1. zwei Monate als berufspraktische Tätigkeit bei öffentlichen oder privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern mit Vermessungsaufgaben unter der Leitung einer oder eines zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Vermessungsingenieurin oder Vermessungsingenieurs abzuleisten sind. Dieses Praktikum soll nach Möglichkeit vor Beginn des Studiums abgeschlossen sein, ist jedoch bis zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Fach Vermessungskunde nachzuweisen.
2. ein Monat als universitär geleitetes Praktikum abzuleisten ist. Dieser Teil des Praktikums wird vom Geodätischen Institut sowie vom Institut für Kartographie und Geoinformation betreut. Er ist bis zur Anmeldung zur Abschlußprüfung im Prüfungsfach Vermessungskunde (am Ende des dritten Studiensemester) nachzuweisen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Semesterabschlußprüfungen (im folgenden Abschlußprüfungen genannt) und soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung besteht aus Semesterabschlußprüfungen entsprechend dem Kreditpunktesystem und der Diplomarbeit und soll, einschließlich der Diplomarbeit, grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester, die Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags (§ 9 und § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(3) Bei den Abschlußprüfungen werden die Kenntnisse in Form einer Klausurarbeit von maximal drei

Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 35 Minuten Dauer nachgewiesen. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

- (4) Für die Abschlußprüfungen werden im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen jeweils zwei Prüfungstermine angesetzt.
- (5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist dem Prüfling jeweils nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt; letztere müssen für den Diplomstudiengang Vermessungswesen eingeschriebene Studierende im Hauptstudium sein. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren werden zwei, für die Mitglieder aus den anderen Gruppen je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder im Prüfungsausschuß beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall nur Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder -dozenten bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüflinge können die Prüfenden für die Diplomarbeit und das Thema der Diplomarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Abschlußprüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Vermessungswesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen für die einzelnen Prüfungsfächer oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im Studiengang Vermessungswesen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen

von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Studienleistungen des Grundstudiums auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen und Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder -Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzvorschriften, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Abschlußprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese Abschlußprüfung als nicht bestanden erklärt und mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegen-

den Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Betroffene Studierende können innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Prüfenden und dem Prüfling Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich per Einschreiben schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wird ein neues Thema ausgegeben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Bonn für den Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. eine zweimonatige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 nachweist,
 4. das einmonatige universitär gelenkte Praktikum gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 erfolgreich absolviert hat und
 5. an der Exkursion im Prüfungsfach Geomorphologie teilgenommen hat.
- (2) Der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 und 4 muß spätestens bei Meldung zur Abschlußprüfung Vermessungskunde III vorgelegt werden. Der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 5 muß spätestens bei Meldung zur letzten Abschlußprüfung vorgelegt werden.
- (3) Die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Absatz 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Namen und Wohnungsangabe, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. eine Erklärung darüber, ob
 - eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Vermessungswesen nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist,
 - ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ging,
 - ob gleichzeitig ein anderes Prüfungsverfahren desselben Studienganges durchlaufen wird;
 - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling gegebenenfalls einer Zulassung von studentischen Zuhörenden bei der mündlichen Prüfung zustimmen wird.

(5) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 4 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 unvollständig sind oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studienganges befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren gegangen ist.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzuführen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf Abschlußprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Mathematik,
2. Lineare Algebra und Geometrie,
3. Vermessungskunde,
4. Physikalische Grundlagen der Geodäsie,
5. Geomorphologie und Topographie und

6. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(3)Gegenstand der Abschlußprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind.

(4)Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5)Die Anzahl und die maximale Dauer der Abschlußprüfungen gemäß Abs. 2 für die Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Prüfungsfach	Abschlußprüfung	Dauer in Minuten
1.a)Mathematik	Mathematik I mit Übungen	120
	Mathematik II mit Übungen	120
	Mathematik III mit Übungen	120
1.b)Diskrete Mathematik	Diskrete Mathematik mit Übungen	90
2. Lineare Algebra und	Lineare Algebra und Geometrie I mit Geometrie Übungen	120
	Lineare Algebra und Geometrie II mit Übungen	120
	Lineare Algebra und Geometrie III mit Übungen	120
3. Vermessungskunde	Vermessungskunde I mit Übungen	150
	Vermessungskunde II mit Übungen	150
	Vermessungskunde III mit Übungen	150
	Vermessungskunde IV	90
4. Physikalische Grundlagen der Geodäsie	Physikalische Grundlagen der Geodäsie I mit Übungen	120
	Physikalische Grundlagen der Geodäsie II mit Übungen	120
5. Geomorphologie und Topographie	Geomorphologie und Topographie	120
6. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	Grundzüge der Rechts- und Wirtschafts-	120

Die jeweilige Dauer teilt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit mit.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Fachs Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 13

Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Für jeden zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen Prüfling wird ein Diplom-Vorprüfungskreditpunktkonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.

(2) Zu jeder angebotenen Lehrveranstaltung aus den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 werden zwei Termine für Abschlußprüfungen angeboten. Sie werden in der Regel zu Beginn und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit in dem Semester durchgeführt, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Für jede mit „ausreichend“ (4.0) und besser bewertete Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 5 erhält der Prüfling einen (1) Kreditpunkt.

(4) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 5 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 ist.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Note für die einzelne Abschlußprüfung wird von der oder dem Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Abschlußprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

(2)Die Fachnote für ein Prüfungsfach in der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem zeitlichen Umfang der Abschlußprüfung gemäß § 11 Abs. 5 gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des entsprechenden Prüfungsfaches.

(3)Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4.0) ist und nicht mehr als eine Prüfungsleistung in dem entsprechenden Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(4)Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4.0) ist.

(5)Hat ein Prüfling 13 von insgesamt 15 Kreditpunkten erworben und erreicht er unter Einbeziehung des Abs. 4 in sämtlichen Fächern die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4.0), kann er durch schriftlichen unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuß auf die Teilnahme an weiteren Abschlußprüfungen verzichten. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten in diesem Fall als nicht bestanden und werden mit der Note „nicht ausreichend, - bewertet.

(6)Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem zeitlichen Umfang gewichteten Fachnoten der Einzelfächer gemäß § 11 Abs. 5. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend

(7)Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1)Jede Abschlußprüfung gemäß § 11 Abs. 5, die mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt (nicht bestandene Prüfungsleistung), kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Abschlußprüfung gemäß § 11 Abs. 5 ist nicht zulässig.

(2)Die Wiederholungsprüfungen sollen zum jeweils nächst folgenden Termin der entsprechenden Abschlußprüfungen abgelegt werden.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweiter Wiederholung einer Abschlußprüfung gemäß § 11 Abs. 5 oder durch Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß Absatz 3 das Bestehen gemäß § 14 Abs. 4 bzw. 5 nicht mehr möglich ist.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszuhändigen, das die in den Abschlußprüfungen und die bei den Praktikumsscheinen erzielten Noten, die aus den Abschlußprüfungen gebildeten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid gemäß Absatz 2 über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 4) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat;
 3. an der Universität Bonn für den Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung

beginnt. Bei längerer Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag die Zählung der Hauptstudiumsemester aussetzen, wenn und solange der Prüfling einem ordnungsgemäßen Studium nicht nachgehen konnte.

(3) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Prüfling die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt frühestens zum Beginn des ersten Semesters des Hauptstudiums.

(5) Zu jeder Abschlußprüfung gemäß § 19 Abs. 3 und zur Diplomarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Abs. 1 bis 3 erfüllt sind. Mit der Meldung zur Diplomarbeit hat der Prüfling unwiderruflich zu erklären, in welchem Fach gemäß § 18 Abs. 3 und 4 und bei welchem Prüfenden er seine Diplomarbeit anfertigen möchte.

(6) Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen mit und ohne Übungen,
2. den Leistungen in Seminaren und in Praktika (selbständigen, von Vorlesungen unabhängigen Übungen),
3. dem Nachweis an der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens drei Tagesexkursionen und
4. der Diplomarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den Hauptfächern gemäß Absatz 3, auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 4. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 19 Abs. 2 und der Beschränkungen des § 26 Abs. 2 bis 5 frei.

(3) Prüfungsfächer des Hauptstudiums sind

- Vermessungskunde,
- Statistik und Ausgleichsrechnung,
- Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie,
- Photogrammetrie,
- Geoinformation,
- Kartographie,
- Raumplanung und Landeskultur sowie
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft.

- (3) Aus den acht Prüfungsfächern sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung zwei Vertiefungsbereiche auszuwählen, die wiederum aus jeweils zwei Prüfungsfächern bestehen.

Die Vertiefungsbereiche sind:

- a) Vermessungskunde sowie astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie,
- b) Photogrammetrie sowie Statistik und Ausgleichsrechnung,
- c) Geoinformation sowie Kartographie und
- d) Raumplanung und Landeskultur sowie Bodenordnung und Bodenwirtschaft.

- (5) Der Wahlpflichtfächerkatalog ergibt sich aus den Fächern gemäß Abs. 3 und in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und 2.

(6) Zusätzlich sind aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer oder aus einem der anderen Studiengängen der Universität Bonn zusätzliche Fächer im Umfang von maximal sechs Semesterwochenstunden auszuwählen. Diese Prüfungsfächer können als Wahlpflichtfächer nur gewählt werden, wenn in diesen Fächern Semesterabschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 genügen.

§ 19

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling werden ein Diplomprüfungskreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Aus den Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört;
2. die Lehrveranstaltung als Vorlesung (einschließlich Übungen), Seminar oder Praktikum einen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt;
3. der Prüfungsausschuß festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung entweder durch eine benotete Prüfung (Abschlußprüfung) oder die Prüfungsleistung auch durch die Erbringung einer individuell zurechenbaren, benoteten Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen abzuschließen ist und
4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist.

(3) Zu jeder Lehrveranstaltung aus den Fächern gemäß § 18 Abs. 3 werden für benotete Abschlußprüfungen zwei Termine angeboten. Die Abschlußprüfungen werden in der Regel zu Beginn und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit in dem Semester durchgeführt, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Wer in der ersten Abschlußprüfung die Note „nicht ausreichend,“ erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Abschlußprüfung die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, es sei denn, er hat einen Freiversuch gemäß § 28

geltend gemacht.

(4) Versäumt ein Prüfling aus triftigem Grund die erste Abschlußprüfung zu einer Lehrveranstaltung zur Diplomprüfung oder tritt er nach Beginn der Prüfung aus triftigem Grund von ihr zurück, kann er an der zweiten Abschlußprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen.

(5) Zu jedem Seminar des Hauptstudiums können schriftliche Arbeiten - in der Regel als Referate - angefertigt werden, die benotet und in Form von Seminarscheinen dokumentiert werden. Hierzu ist entsprechend Absatz 3 Satz 3 eine schriftliche Meldung erforderlich. Entsprechendes gilt für eigenständige Leistungen in Praktika. Lautet die Note des Seminarscheins oder des Praktikumsscheins „nicht ausreichend“, besteht kein Anspruch auf Wiederholung im selben Semester.

§ 20

Klausuren, sonstige schriftliche Arbeiten sowie eigenständige Leistungen

(1) Die Abschlußprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters des Hauptstudiums bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit dem in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung oder zu einem Lösungsansatz finden kann. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Es werden mindestens folgende Abschlußprüfungen gemäß Abs. 1 für die Diplomprüfung angeboten:

Prüfungsfach	Abschlußprüfung
1. Vermessungskunde	Vermessungskunde V Vermessungskunde VI mit Übungen
2. Statistik und Ausgleichsrechnung	Statistik und Ausgleichsrechnung I mit Übungen Statistik und Ausgleichsrechnung II mit Übungen Statistik und Ausgleichsrechnung III mit Übungen
3. Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie	Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie I mit Übungen Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie II Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie III mit Übungen
4. Photogrammetrie	Photogrammetrie I mit Übungen

	Photogrammetrie II mit Übungen Photogrammetrie III mit Übungen
5. Geoinformation	Geoinformation I Geoinformation II mit Übungen Geoinformation III Geoinformation IV mit Übungen
6. Kartographie	Kartographie I mit Übungen Kartographie II Kartographie III mit Übungen
7. Raumplanung und Landes- kultur	Raumplanung I Raumplanung II und Landeskultur I Raumplanung III mit Übungen
8. Bodenordnung und Boden- wirtschaft	Bodenordnung und Bodenwirtschaft I Bodenordnung II mit Übungen Bodenwirtschaft II mit Übungen

Die Dauer der Abschlußprüfungen beträgt in der Regel 90, maximal 120 Minuten. Die jeweilige Dauer teilt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit mit.

(3) Auf Antrag der oder des Prüfenden kann der Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erstreckt.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten, in der Regel Referate, beziehen sich auf Teilbereiche von Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. In Praktika werden eigenständige Leistungen erbracht. Sonstige schriftliche Arbeiten und eigenständige Leistungen werden entsprechend § 14 Abs. 1 benotet.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Die Abschlußprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des dritten und vierten Semesters des Hauptstudiums (Wahlpflichtteil) werden in der Regel als mündliche Prüfungen durchgeführt, sofern die Bewertung einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder einer eigenständigen Leistung nicht gemäß § 20 Abs. 4 erfolgt. Die Abschlußprüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden zu hören.

(2) Es werden mindestens folgende Abschlußprüfungen gemäß Abs. 1 für die Diplomprüfung angeboten:

Vertiefungsfach

1. Vermessungskunde

Abschlußprüfung

Vermessungskunde VII mit Übungen

Vermessungskunde VIII mit Übungen

2. Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie	Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie IV mit Übungen Astronomisch-physikalische und mathematische Geodäsie V mit Übungen
3. Photogrammetrie	Photogrammetrie IV mit Übungen Photogrammetrie V mit Übungen
4. Statistik und Ausgleichsrechnung	Statistik und Ausgleichsrechnung IV mit Übungen Statistik und Ausgleichsrechnung V mit Übungen
5. Geoinformation	Geoinformation V mit Übungen Geoinformation VI mit Übungen
6. Kartographie	Kartographie IV mit Übungen Kartographie V mit Übungen
7. Raumplanung und Landeskultur	Raumplanung IV und Landeskultur II mit Übungen Raumplanung V und Landeskultur III mit Übungen
8. Bodenordnung und Bodenwirtschaft	Bodenordnung und Bodenwirtschaft III Bodenordnung und Bodenwirtschaft IV

Jede mündliche Abschlußprüfung dauert je Prüfling mindestens 20 und höchstens 35 Minuten. Die jeweilige Dauer teilt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit mit.

(3)Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

§ 22

Diplomarbeit

(1)Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie muß einem Prüfungs- oder Vertiefungsfach des Studiengangs Vermessungswesen zugeordnet sein. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Prüfungsfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2)Das Thema der Diplomarbeit wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Bonn durchgeführt und auch dort betreut werden, bedarf es hierfür der Zu-

stimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelnen Prüflingen zugeordnet werden kann, in dem die Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder andere objektive Kriterien eindeutige Abgrenzungen ermöglichen und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nach der gesonderten Meldung gemäß § 17 Abs. 3 erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Die Eingruppierung nimmt der für die Diplomarbeit bestellte Prüfende vor. Über die endgültige Zuordnung der Arbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Der Textteil der Diplomarbeit sollte 120 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Diplomarbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit soll spätestens sechs Monate, nachdem der Prüfling einhundert (100) Kreditpunkte unter den Beschränkungen von § 26 Abs. 2 bis 6 erreicht hat, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zwei Ausfertigungen abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu begutachten und zu bewerten. Die oder der erste Prüfende soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Die oder der zweite Prüfende wird unter Berücksichtigung des Vorschlages der oder des ersten Prüfenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die

Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, es sei denn, dass eine Prüfende oder ein Prüfender die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet hat. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Danach wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(3)Die Bewertung der Diplomarbeit muß innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens nach weiteren zwei Wochen mitzuteilen.

(4)Für die mit „ausreichend“ (4.0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt der Prüfling zwanzig (20) Kreditpunkte.

§ 24 Zusatzfächer

(1)Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern gemäß § 18 Abs. 3 bis 5 einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern diese an einer Fakultät der Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind. Zusatzfächer und Prüfende bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2)Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Fächern werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis mit der Angabe der Semesterwochenstunden aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Kreditpunkte und Regelungen für die Vergabe von Maluspunkten

(1)Wer in der ersten Abschlußprüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4.0) oder besser erzielt, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 26 Abs. 2 bis 5 dies zulassen. Für jede Lehrveranstaltung (Vorlesung mit Übung, Seminar oder Praktikum) wird pro Semesterwochenstunde 0.9 Kreditpunkte vergeben.

(2) Ist zu einer Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ und hat der Prüfling keinen Freiversuch gemäß § 28 geltend gemacht, erhält er einen (1) Maluspunkt. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Lautet die Note eines Seminarscheins oder eines Praktikumsscheins, den der Prüfling gemäß § 19 Abs. 5 erworben hat, „ausreichend“ (4.0) oder besser, erwirbt der Prüfling die entsprechend Abs. 1 ausgewiesenen Kreditpunkte. Lautet die Note „nicht ausreichend“, erhält er einen (1) Maluspunkt.

(4)Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss des jeweiligen Prüfungstermin der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken von § 26 Abs. 4 bis 6 die Gesamtzahl von einhundert (100) Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen noch nicht erreicht hat oder die Beschränkungen von § 26 Abs. 2 und 3 noch nicht erfüllt hat. Eine Rundung von Kreditpunkten

findet nicht statt.

(5)Kreditpunkte und Maluspunkte können in Abschlußprüfungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bereits vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erworben werden, sofern der Prüfling gemäß § 17 Abs. 4 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuß ein vorläufiges Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 auf die nach § 19 Abs. 1 einzurichtenden Konten übertragen wird. Aus dem vorläufigen Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto werden die Kreditpunkte nach Maßgabe von § 26 Abs. 5 übertragen. Maluspunkte werden vollständig übertragen. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 26

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

(1)Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung ist der Prüfling unbeschadet der Regelungen in § 18 Abs. 2 an die Erfüllung der Beschränkungen der Abs. 2 bis 5 gebunden.

(2)In den Prüfungsfächern gelten folgende Untergrenzen für Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen:

- a) aus den acht Hauptfächern gemäß § 18 Abs. 3 müssen für das Fach Vermessungskunde mindestens 9 Kreditpunkte, in jedem anderen Fach mindestens 7 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erworben werden;
- b) aus zwei auszuwählenden Wahlpflichtbereichen gemäß § 18 Abs. 4 müssen jeweils mindestens 13 Kreditpunkte, maximal jedoch nur 18 Kreditpunkte, aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erworben werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass aus dem Katalog der angebotenen Lehrveranstaltungen die anzurechnenden Kreditpunkte in jedem Wahlpflichtfach mindestens 4, maximal jedoch 9 Kreditpunkte betragen müssen. Wird das Kreditpunktekontingent eines Wahlpflichtfaches nur teilweise ausgeschöpft, können Kreditpunkte aus anderen fachnahen Wahlpflichtfächern bis zu einer Höhe von 5 Kreditpunkten erworben werden. Die ausgewählten Fächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

c) aus zusätzlichen Wahlpflichtfächern gemäß § 18 Abs. 5 müssen maximal 5 Kreditpunkte erworben werden.

(3) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 25 Abs. 5 können höchstens 42 Kreditpunkte anerkannt werden.

(4) In den Vertiefungsbereichen muß mindestens 1 Kreditpunkt durch Seminare oder Praktika gemäß § 18 Abs. 4 nach Wahl des Prüflings erworben werden.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens vierzig (40) Kreditpunkte anerkannt werden.

(6) Sobald unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranken der Absätze 2 bis 4 einhundert (100) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind, können Kreditpunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen des Abs. 2 notwendig sind oder soweit sie aus Abschlußprüfungen, zu denen sich der Prüfling bereits gemeldet hatte, oder entsprechenden Wiederholungsprüfungen stammen. Kreditpunkte für Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können letztmalig in dem Termin der ersten Abschlußprüfungen oder dem Termin der Wiederholungsprüfungen erworben werden, in dem unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Abs. 2 und der Höchstpunktschranke der Abs. 2 bis 6 einhundert (100) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht werden.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling einhundert (100) Kreditpunkte unter der Beschränkung von § 26 Abs. 2 bis 4 erreicht hat und den Nachweis der Teilnahme an den Exkursionen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 erbracht hat. Es müssen zudem die zwanzig (20) Kreditpunkte für die Diplomarbeit erworben sein.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling vier (4) Maluspunkte erreicht, bevor unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranke von § 26 Abs. 3 einhundert (100) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreicht sind. Sie ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Prüfling unter Berücksichtigung der Höchstpunktschranke von § 26 Abs. 3 bis 4 einhundert (100) Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zwar erreicht hat, jedoch auch vier (4) Maluspunkte erreicht und die Beschränkung von § 26 Abs. 2 nicht erfüllt hat.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(4) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach

dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl (100), wird ein Proportionalitätsfaktor als Quotient aus der Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichte bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 werden in diesem Fall die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Kreditpunktzahlen verwendet. Soweit die Kreditpunktzahlen mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden diese mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.

(6) Die Fachnoten werden als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 4 und 5 gebildet.

(7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem mit den jeweils erworbenen Kreditpunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 4 und 5 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nrn 1 und 2 ein Gewicht entsprechend einhundert (100) Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend zwanzig (20) Kreditpunkten erhält; hierbei gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Mittelwert bis	1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert über	1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Mittelwert über	2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Mittelwert über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(8) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" gemäß Absatz 7 wird die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1.0 bewertet und die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 4 und 5 nicht schlechter als 1.3 ist.

§ 28

Freiversuche

(1) Vor Beginn der ersten Abschlußprüfung zu einer Lehrveranstaltung kann der zur Diplomprüfung zugelassene Prüfling nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 und 5 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung des Freiversuchs ist ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann der Prüfling an der Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 3 auch dann teilnehmen, wenn die erste Abschlußprüfung „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der Noten der beiden Abschlußprüfungen.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, erhält der Prüfling bei Geltendmachung eines Freiversuchs keinen Maluspunkt.

(4) Im ersten Semester des Hauptstudiums kann der Prüfling bis zu drei Freiversuche, im zweiten Semester des Hauptstudiums bis zu drei Freiversuche und im dritten Semester des Hauptstudiums einen Freiversuch geltend machen. Absatz 1 bleibt unberührt. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester der Lehrveranstaltung zugehörig.

(5) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Zeiten bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang unberücksichtigt, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis (im Sinne von Abschlußprüfungen gemäß § 4) erworben hat. In anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn der Prüfling während eines Semesters einem ordnungsgemäßem Studium nicht nachgehen konnte und die Gründe dafür nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind.

(6) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(7) Ein geltend gemachter Freiversuch verfällt, wenn eine der betroffenen Abschlußprüfungen wegen Täuschung entsprechend § 14 Abs. 1 für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 29

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung erstmals nicht bestanden, werden die gesammelten Maluspunkte gelöscht, und der Prüfling kann den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung unter Anrechnung der bereits erworbenen Kreditpunkte fortsetzen. Tritt erneut einer der Sachverhalte des § 27 Abs. 2 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das Thema der zweiten Diplomarbeit muß nicht aus demselben Prüfungsfach ausgewählt werden, aus dem die erste Diplomarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Zu der gleichen Lehrveranstaltung kann eine Abschlußprüfung höchstens viermal (einschließlich der Wiederholungen) versucht werden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Versäumt ein Prüfling, dessen erste Abschlußprüfung mit „nicht ausreichend“, benotet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, aus triftigem Grund die Wiederholungsprüfung oder tritt er nach Beginn der Abschlußprüfung von der Wiederholungsprüfung aus triftigem Grund zurück, bleibt es bei der Bewertung „nicht ausreichend“. Die nächstfolgende Abschlußprüfung zu der gleichen Lehrveranstaltung gilt in diesem Fall als Wiederholungsprüfung. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, das Semester des Erwerbs der Kreditpunkte sowie die erzielten einzelnen Noten gemäß § 27 Abs. 3; weiterhin deren Durchschnittsnote gemäß § 27 Abs. 4 und 5. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Fachnoten gemäß § 27 Abs. 6, das Thema und die gemäß § 23 Abs. 2 auszuweisende Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 7 und 8. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern mit dem Umfang des Studiums in diesen Fächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(4) Hat der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

§ 31 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrens-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 34

Transformation anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 1 auf die Diplom-Vorprüfung anzurechnen sind, werden wie folgt transformiert. Die mit „ausreichend“ oder besser anerkannten Prüfungsleistungen für Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 werden unverändert als Fachnoten übernommen, gleichzeitig werden die aus § 11 Abs. 5 sich ergebenden Kreditpunkte auf das Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto übertragen. Mit „ausreichend“ oder besser anzurechnende Teilleistungen werden als Abschlußprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 übernommen, entsprechend wird je ein (1) Kreditpunkt auf das Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto übertragen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen für Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 werden als solche übernommen, gleichzeitig wird der Stand der Wiederholungsprüfungen auf die entsprechenden Abschlußprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 übertragen. Anzurechnende nicht bestandene Teilleistungen auf Abschlußprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 werden entsprechend übernommen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 1 auf die Diplomprüfung anzurechnen sind, werden wie folgt transformiert. Für anzurechnende Kreditpunkteleistungen gilt § 26 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Mit „ausreichend“ oder besser anzurechnende Abschlußprüfungen für Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 3 und 4 werden mit den Fachnoten übernommen, gleichzeitig werden für das Prüfungsfach Vermessungskunde 9 Kreditpunkte sowie alle übrigen sieben Prüfungsfächer (§ 18 Abs. 3) jeweils 7.2 Kreditpunkte, für höchstens vier Vertiefungsfächer aus den Prüfungsfächern des Hauptstudiums jeweils 9 Kreditpunkte, für zusätzliche Wählfächer (§ 18 Abs. 5), die nicht zu den Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 zählen und einen Umfang der Lehrveranstaltung von mindestens drei Semesterwochenstunden aufweisen, maximal 5 Kreditpunkte auf das Diplomprüfungs-Kreditpunktekonto übertragen. Mit „ausreichend“ oder besser anzurechnende Teilleistungen werden als Abschlußprüfungen gemäß § 19 Abs. 2 übernommen, entsprechend werden Kreditpunkte auf das Diplomprüfung-Kreditpunktekonto übertragen. Studierende, die eine (1) Fachnote „nicht ausreichend“ erzielt haben, beginnen mit drei (3) Maluspunkten. Studierende, die mehrere Fachnoten „nicht ausreichend“ erzielt haben, beginnen in der Wiederholung der Diplomprüfung gemäß § 29 Abs. 1. Lautet mindestens eine anzurechnende Fachnote „nicht ausreichend“, müssen mindestens zwölf (12) weitere Kreditpunkte aus Abschlußprüfungen, Seminaren und Praktika erworben werden; § 26 Abs. 6 gilt insoweit nicht. Auf Antrag wird eine Fachnote „ausreichend“ oder besser in einem Zusatzfach übernommen; eine Übernahme von Kreditpunkten ist dabei ausgeschlossen.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 7 Abs. 2 auf die Diplomprüfung angerechnet werden, gelten die Vorschriften von Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 35
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig ihr Studium im Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn aufgenommen haben.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium vor dem WS 1999/2000 begonnen haben, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung ab, nach der sie das Studium begonnen haben.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden, die oder der im WS 1999/2000 oder 2000/2001 das Studium im Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn begonnen haben, kann die Diplom-Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 34 entsprechend.

Studierende, die im WS 1999/2000 oder 2000/2001 das Studium im Diplomstudiengang Vermessungswesen an der Universität Bonn begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(4) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 36
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 02.07.1998 (ABl. NRW 2, S. 8) außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. Oktober 2000 und des Senats vom 5. April 2001 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. April 2001.

Bonn, den 23. Mai 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard